Gesetzlicher Richter und Legislative

Der Staatsgerichtshof erwog: Die Überprüfung eines Staatsvertrages auf seine Verfassungsmässigkeit sei ihm zwar entzogen; jedoch erachte er es, vor allem wegen der grundsätzlichen Bedeutung, diese Fragen für die Wirtschaft des Landes und dessen Stellung zur Schweiz zu lösen, dennoch für notwendig, auf den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragenkomplex einzugehen.

In eidgenössischen Preiskontrollvorschriften sei auch für liechtensteinische Firmen das eidgenössische kriegswirtschaftliche Appellationsgericht ordentlicher Richter.

Der Zollvertrag sei ein vom Landtag genehmigter Staatsvertrag. Solche Staatsverträge könnten den Rechten der Staatsangehörigen Eintrag tun (Art. 8 Abs. 2 der Verfassung). Die verfassungsmässige Grundlage für Eingriffe in verfassungsmässig garantierte Rechte sei damit gegeben.

Durch den Zollvertrag sei die schweizerische Gerichtsbarkeit begründet (Art. 27 und Art. 32 des Zollvertrages). Wenn daher Strafen und Bussen, die durch ein staatsrechtlich anerkanntes ausländisches Gericht ausgefällt würden, im Inlande vollstreckt würden, so stelle dies keine Verfassungswidrigkeit dar. ²⁸⁹

Und in der Frage, ob eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichts auch gegen Beschlüsse der letzten liechtensteinischen Instanz zulässig sei, vertrat der Staatsgerichtshof in einem Gutachten die Ansicht:

StGH 1953:²⁹⁰ In einem vor einem liechtensteinischen Gerichte anhängigen Verfahren wegen Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein gemäss Zollvertrag vom 29. März 1923 anwendbare schweizerische Bundesgesetzgebung ist die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts gegen Einstellungsbeschlüsse (nicht aber gegen andere Beschlüsse) der letzten liechtensteinischen Instanz zulässig.²⁹¹

Zusammenfassende Ergebnisse aus StGH 1953, Entscheidung vom 30. Januar 1947 (ELG 1947-1954 200 ff., v.a. 206). Zu Einzelheiten s. ebd. Zur Überprüfung von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof vgl. Batliner, Schichten 296 f.

²⁹⁰ Gutachten des StGH vom 23. Februar 1953 (ELG 1947-1954 271 ff.).

Zusammenfassendes Ergebnis in StGH 1953, Gutachten vom 23. Februar 1953 (ELG 1947-1954 274).